



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 110.002/5-I/2/86

Wien, am 20. Jänner 1986

Bei Beantwortung bitte angeben

Landesgrenze Burgenland - Steiermark;

Änderung der Landesgrenze im Bereich der Katastralgemeinde Bierbaum und Deutsch-Kaltenbrunn (Lafnitzfluß);

Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes, Begutachtungsverfahren.

Gesetzentwurf	
Zl.	14 - GE/1986
Datum	1986 02 24
Verteilt	25. FEB. 1986

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 W I E N

St. Klarac

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich in Entsprechung des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 13.5.1976, GZ 600.614/3-VI/2/76, 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundes-Verfassungsgesetzes über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitzflusses samt Anlagen zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Weissenburger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

*Nach teleph. Rücksprache, mit Herrn Dr. Seitzer, endet
die Begutachtungsfrist mit 1.4.1986*

Prunkner

E N T W U R F

eines Bundes-Verfassungsgesetzes
über die Änderung der Landesgrenze
zwischen dem Land Burgenland und
dem Land Steiermark im Bereich des
Lafnitzflusses

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1

- (1) Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark verläuft im Bereich des Lafnitzflusses (burgenländische Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn, politischer Bezirk Jennersdorf - steiermärkische Gemeinde Blumau in Steiermark, politischer Bezirk Fürstenfeld) vom Grenzpunkt Nr. 8957 in der Mitte des Lafnitzflusses geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 20146.
- (2) Der Verlauf der Landesgrenze in der im Abs. 1 genannten Grenzstrecke und die nach Abs. 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1:2000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 2

Spätere Änderungen der Mittellinie des Lafnitzflusses haben auf den Verlauf der Landesgrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke keinen Einfluß.

§ 3

- (1) Dieses Bundes-Verfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den nach Art. 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Landes Burgenland und des Landes Steiermark mit dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeines

Die Landesgrenze zwischen Burgenland und Steiermark verläuft von der Gemeinde Lafnitz (politischer Bezirk Hartberg) bis zur Gemeinde Königsdorf (politischer Bezirk Jennersdorf) im Lafnitztal, und zwar - von einigen Grenzstrecken abgesehen - in der Mitte des Lafnitzflusses. Nach übereinstimmender Ansicht der Bundesregierung und der beiden Landesregierungen war die Landesgrenze in den angesprochenen Bereichen als "nasse Grenze" beweglich, das heißt, sie folgte den allmählichen und natürlichen Veränderungen der Mittellinie der Wasserläufe. Im Bereich der burgenländischen Katastralgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn und der steiermärkischen Katastralgemeinde Bierbaum wurde die Lafnitz in den Jahren 1977/78 reguliert. Die Landesgrenze ist dieser künstlichen Veränderung nicht gefolgt und verläuft in den regulierten Strecken derzeit außerhalb des neuen Bachbettes.

Durch die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke verlaufen die Katastralgrenzen auch teilweise durch neue Abfindungsgrundstücke. Um das Zusammenlegungsverfahren verwaltungsökonomisch abschließen zu können, ist es nach übereinstimmender Auffassung der Bundesregierung und der beiden Landesregierungen erforderlich, daß die Landesgrenze in die Mitte des regulierten Lafnitzflusses verlegt und in dieser Lage für unbeweglich erklärt wird. Gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG bedarf eine Änderung der Landesgebiete innerhalb des Bundesgebietes, hier, durch die Änderung der Landesgrenze, übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und jener Länder, deren Gebiet eine Änderung erfährt.

Im vorliegenden Fall sind daher paktierte Verfassungsgesetze von Seiten des Bundes und von Seiten der Länder Burgenland und Steiermark erforderlich.

Der neue Grenzverlauf soll durch einen Plan im Maßstab 1:2000 (Anlage 1) und durch ein Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 2) mit einer auch in vermessungstechnischer Hinsicht befriedigenden Genauigkeit festgelegt werden.

Infolge der vorgesehenen Grenzänderung fallen vom Land Steiermark

Grundstücksteile mit einer Gesamtfläche von 0,2184 ha an das Land Burgenland, vom Land Burgenland hingegen ein Grundstück und Grundstücksteile mit einer Gesamtfläche von 1,0328 ha an das Land Steiermark. Die Grenzänderung erfolgt demnach nicht flächengleich und ergibt sich für das Bundesland Steiermark ein Gebietsgewinn von 0,8144 ha.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Der neue Grenzverlauf zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark verläuft im Bereich des Lafnitzflusses (burgenländische Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn, politischer Bezirk Jennersdorf - steiermärkische Gemeinde Blumau in Steiermark, politischer Bezirk Fürstenfeld) vom Grenzpunkt Nr. 8957 in der Mitte des Lafnitzflusses geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 20146. Der Verlauf der Landesgrenze in dieser Grenzstrecke und die maßgebenden Grenzpunkte sind in einem Plan im Maßstab 1:2000 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System und zwar mit Meridian 34° östlich von Ferro berechnet und in einem gleichfalls angeschlossenen Koordinatenverzeichnis ausgewiesen. Die beteiligten Gemeinden Blumau in Steiermark und Deutsch-Kaltenbrunn haben durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse am 1. und 8. August 1985 die Grenzänderung befürwortet.

Von der Katastralgemeinde Bierbaum der Gemeinde Blumau in Steiermark werden Teile der Grundstücke 1954/1, 1958, 1277, 1284, 1285 und 1929/3 im Gesamtausmaß von 0,2184 ha abgetrennt bzw. ausgeschieden und in die Katastralgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn der Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn eingegliedert. Von der Katastralgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn der Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn werden das Grundstück 1746/2 u. Teile der Grundstücke 1746/1, 1747 und 1659/4 im Gesamtausmaß von 1,0328 ha abgetrennt bzw. ausgeschieden und in die Katastralgemeinde Bierbaum der Gemeinde Blumau in Steiermark eingegliedert.

Die Einwohnerzahlen der betroffenen Gemeinden erfahren durch die Grenzänderung keine Änderung.

Zu § 2:

Nach übereinstimmender Ansicht der Bundesregierung und den beiden Landesregierungen soll die neue Landesgrenze für unbeweglich erklärt werden. Es haben demnach spätere Veränderungen des Wasserlaufes und damit Änderungen der Mittellinie auf den Verlauf der Landesgrenze keinen Einfluß. Damit und durch die Genauigkeit der Festlegung ist sichergestellt, daß auch im Fall einer Verlegung der Lafnitz (z.B. infolge einer Hochwasserkatastrophe) der genaue Verlauf der Landesgrenze jederzeit in der Natur rekonstruiert werden kann.

Zu § 3:

(1) Die angestrebte Grenzänderung kann - wie bereits im Allgemeinen Teil hervorgehoben wurde - nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Burgenland und Steiermark vorgenommen werden. Der gegenständliche Gesetzesentwurf wurde von den beteiligten Bundes- und Landesstellen einvernehmlich ausgearbeitet. Die beiden Landesregierungen werden sobald wie möglich die Regierungsvorlagen übereinstimmender Landesverfassungsgesetze in den Landtagen einbringen.

Die Grenzänderung soll, damit Terminschwierigkeiten der beteiligten gesetzgebenden Organe und eine eventuelle Rückwirkung der gesetzlichen Neuregelung auf jeden Fall vermieden wird, nicht an einem bestimmten Kalendertag oder an einem durch die Kundmachung des vom Bund erlassenen Verfassungsgesetzes bestimmten Termin, sondern erst an demjenigen Monatsersten in Kraft treten, der der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgt. Damit ist auch im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG klargestellt, daß nur das Zusammenwirken der drei Verfassungsgesetze die angestrebte Änderung der burgenländischen und Steiermärkischen Landesgrenze zur Folge hat.

(2) Die Vollziehung des angestrebten Bundes-Verfassungsgesetzes wird weder finanzielle Mehrausgaben des Bundes noch eine Vermehrung seines Personalstandes bewirken.

KOORDINATENVERZEICHNIS
der Grenzpunkte

der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land
Steiermark im Bereich des Lafnitz-
flusses

(System Gauß-Krüger M 34° östlich Ferro)

Nummer des Grenz- punktes	-y m	x + 5 000 000 00 m
8957	18 213 91	217 044 91
25674	18 212 89	217 032 21
25675	18 214 68	217 023 50
25676	18 213 13	217 016 63
25677	18 222 05	216 096 31
25678	18 224 09	216 085 21
25679	18 224 57	216 979 37
25680	18 222 41	216 927 21
25681	18 223 84	216 907 23
25682	18 224 27	216 901 77
25683	18 227 13	216 888 50
25684	18 232 02	216 875 58
25685	18 235 00	216 870 17
25686	18 238 92	216 863 42
25687	18 247 11	216 851 60
25688	18 258 07	216 840 21
25689	18 267 86	216 832 73
25690	18 280 66	216 825 23
25691	18 295 75	216 819 09
25692	18 331 03	216 808 83
25693	18 339 27	216 804 75
25694	18 343 10	216 801 87
25695	18 350 15	216 795 61
25696	18 366 36	216 775 29

Nummer des Grenz- punktes	-y m	x + m
25697	18 370 73	216 767 86
25698	18 404 56	216 723 27
25699	18 407 88	216 719 56
25700	18 413 28	216 714 66
25701	18 421 89	216 708 67
20146	18 428 07	216 704 38





